



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Bendorf

Festsetzung der Grundsteuer „A“ und „B“, des Landwirtschaftskammerbeitrages, der Kirchensteuer „B“ und der Hundesteuer 2019

Da sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 keine Änderungen der Hebesätze für die Grundsteuer „A“ und „B“ sowie für die Kirchensteuer „B“ ergeben haben, wurde auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden „A“ und „B“ (incl. der etwaigen Festsetzungen zur Kirchensteuer „B“ und den Landwirtschaftskammerbeitrag) in diesen Fällen für das Jahr 2019 verzichtet.

Ebenso wurde auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden verzichtet, da sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderung in den Steuersätzen ergeben hat.

Die Grundsteuer „A“ und „B“, die Kirchensteuer „B“ und die Hundesteuer werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 bzw. § 3 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Beitrags- und Steuerhöhe ergibt sich aus dem zuletzt ergangenen Bescheid.

Die Grundsteuer „A“ und „B“ (incl. Kirchensteuer „B“) werden bei einem Betrag bis zu 15 € am 15.08., bei einem Betrag bis zu 30 € je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.02. und am 15.08. und bei einem Betrag von über 30 € zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, werden die Grundsteuer „A“ und „B“ (incl. evtl. Kirchensteuer „B“) in einem Betrag am 01.07. fällig.

Die Hundesteuer ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Sollten Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (z.B. Änderung Messbeträge, Steuersätze, Hundean- oder -abmeldungen) eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1 - 2, 56170 Bendorf, einzulegen. Der Widerspruch kann auch innerhalb der Frist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Kreisrechtsausschuss-, Postfach 1329, 56013 Koblenz, oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, eingelegt werden.

Bendorf/Rhein, den 19. Februar 2019

Stadt Bendorf/Rhein

gez. Kessler

Bürgermeister